

Stellungnahme

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Berlin, 8. Juni 2020

Abteilung Steuer- und Finanzpolitik und Abteilung Wirtschaft, Energie und Umwelt

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Allgemeine Anmerkungen

Aus Sicht des deutschen Handwerks stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen maßvollen und vernünftigen Schritt zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor durch eine Verlängerung der Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge um 10 Jahre einerseits und eine stufenweise Höherbesteuerung von CO₂-emissionsstarken Pkw andererseits dar.

Gleichzeitig wird die komplizierte Sonderregelung des § 18 Abs. 12 KraftStG abgeschafft. Das Handwerk begrüßt diesen Schritt, da dadurch zukünftig die Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Einordnung leichter Nutzfahrzeuge (die als Lkw zugelassen sind) als Pkw bzw. Lkw in steuerrechtlicher Hinsicht entfallen. Die Vorschrift hat in den vergangenen eineinhalb Jahren zu einer Flut von Einspruchsverfahren und Fahrzeugvorführungen bei der Zollverwaltung und zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Handwerksunternehmen geführt. Entgegen der Intention der Regelung wurden in der Praxis in erheblichem Umfang gewerblich genutzte Fahrzeuge von Handwerksbetrieben betroffen, die trotz Zulassungsrechtlicher Einordnung als Lkw in die höhere Pkw-Steuer eingeordnet werden sollten. Nur mit aufwändigen Nachweisen und teils mit kostenintensiven Umbauten konnten die Betriebe diese Schlechterstellung verhindern. Die Abschaffung der Sonderregelung schafft wieder eine klare Orientierung der Kraftfahrzeugsteuerregelung an der zulassungsrechtlichen Einordnung und entlastet auch die Zollbehörden.

Als positiv wird außerdem bewertet, dass Bestandsfahrzeuge von der Neuregelung ausgenommen sein werden. Auf diese Weise kann die

Modernisierung des Fuhrparks im Handwerk allmählich stattfinden und mit einer Weiterentwicklung einer emissionsärmeren Technologie im Bereich der Nutzfahrzeuge einhergehen, ohne die Unternehmen über Gebühr zu belasten. Mittlerweile stehen im Bereich der gewerblich zu nutzenden schwereren Pkw sehr emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeugangebote unterschiedlicher Technologien zur Verfügung. In der Vergangenheit war das Handwerk aber im Bereich der als Pkw zugelassenen Fahrzeuge (z.B. Kombis und Kleintransporter) fast ausschließlich auf durch Diesel und Benzin angetriebene Fahrzeuge angewiesen. Die Auswahl von Fahrzeuggröße und -gewicht resultierte im Handwerk ausschließlich aus betrieblichen Erfordernissen (Ladefähigkeiten, Zuglastfähigkeit). Eine nachträgliche steuerliche Schlechterstellung dieser rein aus betrieblichen Gründen erfolgten Fahrzeugwahl wird durch den vorliegenden Entwurf vermieden.

./.